

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 353/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**des Landes B [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße 63,**

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Regina B [REDACTED], G [REDACTED] / B [REDACTED], [REDACTED], rue C [REDACTED].

**Klägerin und Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in K [REDACTED] - .**

SL

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg,
Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 18. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten
Landes gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des 15. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
17. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Anlagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt das
beklagte Land.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat in teilweiser Änderung des
landgerichtlichen Urteils das beklagte Land verurteilt,
die Zustimmung zu einer Badekur in einem geeigneten Kur-
ort zum baldmöglichen Zeitpunkt zu erteilen. Die Revision
hat es nicht zugelassen. Die gegen letztere Entscheidung
gerichtete sofortige Beschwerde des beklagten Landes ist
unbegründet.

Das beklagte Land erblickt eine der Klärung bedürftige
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob und

- 3 -

in welchem Umfang die Entschädigungsgerichte die Entscheidung der Entschädigungsbehörde über die Bewilligung einer Kur nachprüfen können.

Der Senat hat im Urteil vom 17. Dezember 1965 - IV ZR 277/64 - RsW 1966, 183 Nr. 24 ausgesprochen, daß der Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine Badekur grundsätzlich von zwei Voraussetzungen abhängig ist. Die Kur muß einmal notwendig sein. Zu diesem sachlichen Erfordernis tritt noch das formelle Erfordernis, daß die Entschädigungsbehörde ihre Zustimmung zu der Kur erteilt hat, bevor diese angetreten worden ist. Vom letzteren Erfordernis kann, wie der Senat in dieser Entscheidung weiter ausgeführt hat, nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen abgesehen werden. Damit ist zugleich die Frage bejahend beantwortet, ob die Entschädigungsgerichte die Notwendigkeit einer Badekur, wie auch die Voraussetzungen, unter denen von Erfordernis einer vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde zu einer solchen Kur abgesehen werden kann, in vollem Umfang nachprüfen können. Hinsichtlich der Nachprüfbarkeit der Frage, ob die Entschädigungsbehörde die Zustimmung zu einer Badekur zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat, kann aber nichts anderes gelten. Die Frage ist somit durch die vorerwähnte Entscheidung des Senats bereits mitbeantwortet. Soweit das beklagte Land noch geltend macht, eine Kurbewilligung könne nicht in der Weise aufgespalten werden, daß die Bestimmung von Kurort und Kurzeit dem Ermessen der Entschädigungsbehörde überlassen bleibe, ist darauf hinzuweisen, daß das beklagte Land dadurch, daß ihm das Berufungsgericht diese Bestimmung überlassen hat, nicht beschwert ist. Die vom beklagten Land ausgesprochene Befürchtung, es könne dadurch zu weiteren



Prozessen, nämlich zu sog. "Prozessprozessen" kommen, ist bei einem der gerichtlichen Entscheidung Rechnung tragenden vorläufigen Verhalten der Entscheidungsbehörde wie auch der Verfolgten nicht begründet.

Die vom beklagten Land weiterhin vorgetragene prozessuale Bedenken gegen das im zweiten Rechtszug beobachtete Verfahren können die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Es kann keinem rechtlichen Bedenken unterliegen, entspricht vielmehr einer gesunden Prozessökonomie, wenn das Berufungsgericht den im zweiten Rechtszug mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Zeitablauf gestellten Antrag auf Zustimmung zu einer hinsichtlich des Zeitraums ihrer Durchführung nicht genau bestimmten Kar als im ursprünglichen Antrag bereits enthalten angesehen hat. Darüber, daß das beklagte Land auch diesen Antrag abgelehnt hat, somit auch insoweit ein ablehnender Bescheid vorliegt, kann angesichts des Inhalts des Sitzungsprotokolls vom 10. Mai 1966 (Bl. 52 GA) kein Zweifel bestehen. Denn in dieser Verhandlung, in der das beklagte Land vertreten war, verhandelten die Parteivertreter nach Stellung ihrer Anträge streitig zur Sache. Es ist aus der Sitzungsniederschrift nicht ersichtlich und wird auch vom beklagten Land nicht vorgetragen, daß es gegenüber dem nunmehrigen Klageantrag seinen Antrag auf Abweisung der Klage fallen gelassen hat. Das beklagte Land kann sich auch nicht darauf berufen, es habe keine Gelegenheit gehabt, sich zu dem neuen Antrag zu erklären. Soweit es noch geltend macht, bei einer Kurbevilligung komme es darauf an, ob die Kurvoraussetzungen im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides der Entscheidungsbehörde vorliegen, überläßt es, daß die Entscheidung des EntscheidungsgERICHTS an die Stelle des ablehnenden Bescheides

Sh

- 5 -

der Entschädigungsbehörde tritt, somit der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgebend ist. Wenn die Entschädigungsbehörde der gerichtlichen Entscheidung umgehend Rechnung trägt, so ist nicht zu befürchten, daß im Zeitpunkt des Antritts der Kur die Kurvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 - 4 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Resko

Dr. Graf